



Gemeinde St. Silvester

Mitteilungsblatt

Nr. 2 / Juli 2017

**Eidg. Abstimmung
24. September 2017**

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag

09.00 Uhr – 11.00 Uhr

vor Feiertagen

14.00 Uhr – 17.00 Uhr
bis 16.00 Uhr

Telefon

026 418 10 70

Faxnummer

026 418 38 01

Homepage

www.stsilvester.ch

E-Mail

gemeinde@stsilvester.ch

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis	1 – 2
Gemeindeinformationen	
- Aus den Verhandlungen des Gemeinderates	3 – 6
- Gemeinderat 2016 – 2021 / neue Ressortzuteilung	6 – 7
- Gemeinderatssitzungen August – Dezember 2017	8
- Wahlen und Abstimmungen	8 – 9
- Steueranzahlungen 2017	9
- Veröffentlichung der Steuerregister	9 – 10
- Waldhaus Fanische	10 – 11
- Entsorgung Hygieneartikel	11
- Klärgruben / Entleerung	12
- Illegale Grüngutentsorgungen	12
- Illegale Abfallverbrennung	12 – 13
- Abfallsammelstelle	14
- Schwimmbecken / Bewilligungspflicht	14
- Wasserbezug ab Hydranten	14 – 15
- Wasserzähler	15
- Trinkwasser	15 – 16
- Hydranten / Auszäunung	16
- Strassen / Sauberkeit	16 – 17
- Tipps für die Hundehalter	17 – 18
- Pflügen entlang der Strasse	18
- Brandgefahr bei überhitzten Heustöcken	18
- Ausbringen von Hofdünger	19
- Schneiden von Bäumen und Hecken	19 – 21
- Veranstaltungskalender 2018	22
- Veranstaltungen August – Dezember 2017	22 – 24
- Korrigenda Veranstaltungskalender 2017	24
- Pässe und Identitätskarten	24 – 28
- Bestätigungen für Kinder bei Auslandsreisen	28
- Gemeindeverwaltung	28
- Sitzungspause des Gemeinderates	29
Meldungen der Einwohnerkontrolle	
- Neuzuzüger	29 – 30
- Wegzüger	30
- Geburtstage August – Dezember 2017	31 – 32

Verschiedene Mitteilungen

- Schul- und Ferienkalender 2017/2018 & 2018/2019	32 – 33
- Lärmbelästigungen	33 – 36
- Strafregisterauszug	36
- Auszug aus dem Betreibungsamt	36
- Kant. Pilzkontrollstelle	37
- Information der KGV – Kant. Feuerinspektorat	37 – 38
- Mütter- und Väterberatung	39
- Bauförderprogramme	39
- Spitex Sense / Lungenliga Freiburg	40
- Sensler Museum	41
- PassePartout Sense	41 – 42
- Freiburgisches Rotes Kreuz	43
- Youth for Understanding YFU	44

GEMEINDEINFORMATIONEN

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat:

→ *nimmt Kenntnis:*

- von Vandalenakten bzw. vom Diebstahl der Kinderschaukel und eines Grillrostes beim Waldhaus
- von der illegalen Grüngutdeponie im Bereich Chrache - Unterchrache
- von der Schlussgenehmigung der Ortsplanungsgesamtrevision durch die Raumplanungs- und Baudirektion sowie den noch zu bearbeitenden Punkten
- von einem Walderschliessungsprojekt des Amts für Wald, Wild und Fischerei
- von der Wahl von René Vonlanthen zum Gemeinderat der Gemeinde St. Silvester
- von den Berichten zu den vorgenommenen Trinkwasseranalysen
- von der sofortigen Demission von Buntschu Linus als Mitglied der Raumplanungskommission

→ *genehmigt und erteilt die Baubewilligung im vereinfachten Verfahren für folgende Baugesuche:*

- Clément Daniel, Schürstalden 19 / Rückbau bestehendes Schwimmbecken, Erstellung neues Schwimmbecken mit Überdachung
- Mauron Marcel, Chrache 34 / Autounterstand, Plenefy 38
- Clément Otto & Karin, Schürstalden 24 / Autounterstand
- Mauron Anton, Saga 19 / Sichtschutzwand
- Buchs Otto, Schürlimatt 4 / unbeheizter Wintergarten, Treibhaus und Pizzaofen
- Dousse Marius, Düdingen / Heizungssystemwechsel, Neumatt 8
- Buntschu Hugo, Fifermoos 35 / Heizungssystemwechsel
- Moreira da Costa Paulo, Fifermoos 1 / Dachsanierung
- Gilgen Peter & Gertrud, Hangeriedstrasse 32 / Überdachung Vorplatz

→ *begutachtet formell und materiell, zuhanden der kantonalen Amtsstellen, die folgenden Baugesuche im ordentlichen Verfahren:*

- Vorgesuch Kolly Benoît, Le Mouret / Ersatzneubau 1. OG und DG mit zwei Wohnungen mit Galerie, Zur Schür 4

- Kolly Thomas, Tschabel 11 / Umbau bestehendes Wohnhaus

➔ *vergibt folgende Aufträge:*

- Kanisius-Druckerei, Freiburg / Neuauflage der Dorfchronik 1998
- MAKK AG, Dachsen / Ersatz Garderoben Mehrzweckgebäude
- CSD Ingenieurs SA, Granges-Paccot / Ausarbeitung Genehmigungsdossier Gewässerschutzzonen
- Schafer Roland GmbH, Giffers / Sanierung Zufahrtsstrasse Friedhof
- Trans-Auto AG, Tafers / Schachtreinigung im Bereich Brücke sowie allgemeine Schachtreinigungen entlang des Gemeindestrassennetzes
- Boschung Adolf GmbH, Alterswil / Neubedachung der Totenkapelle
- Schafer Roland GmbH, Giffers / Treppensanierung Friedhof
- Aeby Jean-Daniel, Bonfontaine / Motormäher
- Trans-Auto AG, Tafers / Reinigung Sauberwasserleitung im Bereich Brücke
- Groupe E, Freiburg / mechanische Mastkontrolle der öffentlichen Strassenbeleuchtung
- Net Nowak Energie & Technologie AG, St. Ursen / Ausarbeitung der kommunalen Energieplanung
- Jelk Beat, St. Silvester / Sanierung Drainageleitung beim Sportplatz

➔ *beschliesst:*

- den Ferienpass St. Silvester – Plasselb auch in diesem Jahr zu unterstützen
- sich positiv zur Weiterverfolgung des Trinkwasservernetzungsprojektes des Gemeindeverbandes Region Sense zu äussern
- das alte Feuerwehrfahrzeug dem Feuerwehrverein zu schenken
- in diesem Jahr keine Heizoelsammelbestellung durchzuführen
- die Urnengräber bei der Totenkapelle aufgrund der ablaufenden Grabesruhe auf Ostern 2018 hin gesamthaft zu räumen und die betroffenen Angehörigen zur gegebenen Zeit entsprechend zu informieren
- der Weiterverfolgung des Sanierungsprojekts entlang des Muelersbachs zuzustimmen
- auf die Durchführung der Gemeindeversammlung am 30. Juni 2017 mangels vorliegender Geschäfte zu verzichten

→ *genehmigt:*

- die Rechnung 2016 sowie das Budget 2017 des Trägervereins Jugendarbeit Senseoberland
- einen Beitrag an den Samariterverein aufgrund des 75. Vereinsjubiläums
- die Rechnung 2016 sowie eine Statutenänderung des Gemeindeverbandes OS Sense zu Handen der Delegiertenversammlung
- die Rechnung 2016 sowie eine Statutenänderung des Gemeindeverbandes Pflegeheim Aergera zu Handen der Delegiertenversammlung
- die Rechnung 2016 des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense sowie die Rechnung 2016 der Spitex zu Handen der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense
- die Rechnung 2016 sowie die Anpassung des Investitionsbudgets 2017 des Gemeindeverbandes ARA Aergera-Nesslerera zu Handen der Delegiertenversammlung
- die Rechnung 2016 des Gemeindeverbandes Region Sense sowie die Rechnung 2016 der Integralen Berglandsanierung IBS zu Handen der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Region Sense
- die Rechnung 2016 sowie eine Statutenänderung des Gemeindeverbandes Berufsbeistandschaft & Sozialdienst Senseoberland zu Handen der Delegiertenversammlung
- die Neukonstituierung des Gemeinderates per 22. Mai 2017
- die Materialbeschaffung für den Zivilschutzeinsatz von Ende Juni 2017
- den Einsatzbericht der Feuerwehr vom 30. Mai 2017
- die Anpassungen des Organisationsreglementes welche aufgrund des Wechsels im Gemeinderat notwendig wurden

→ *nimmt Stellung:*

- zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich
- zum Einbürgerungsgesuch von Gorbunov Dmitry

→ *erteilt:*

- die Durchgangsbewilligung für den Geländelauf TEM Trail du Mouret im Gebiet Chrüzflue
- das Gut zum Druck für die Neuauflage der Dorfchronik

→ *wählt:*

- die Delegierten in die verschiedenen Gemeindeverbände aufgrund des Wechsels im Gemeinderat

→ *verabschiedet:*

- Gemeinderat Christian Udry per 30. April 2017

**GEMEINDERAT 2016 – 2021 / NEUE RESSORTZUTEILUNG
AUFGRUND DES WECHSELS IM GEMEINDERAT PER 22. MAI 2017**

Aufgrund der Demission von Gemeinderat Christian Udry per 30. April 2017 wurde eine Ersatzwahl notwendig.

Die Stimmbürger unserer Gemeinde haben am 21. Mai 2017 René Vonlanthen in den Gemeinderat gewählt. Die Vereidigung durch Oberamtmann Manfred Raemy sowie die Neukonstituierung des Gemeinderates erfolgte anlässlich der Sitzung vom 22. Mai 2017.

<p>Kolly Alexander Ammann 026 418 18 70 079 412 77 85</p> <p>Stellvertreter: Habegger Marc</p>	<p>Gemeindeorganisation: Allg. Grundlagen / Legislative / Exekutive / Verwaltung / Medien & Information / Rechtspflege / Personal / auswärtige Beziehungen</p> <p>Finanzen & Steuern: Steuern / Gemeindefinanzen / Finanzliegenschaften / Versicherungswesen / Vermögens- und Schuldenverwaltung / Betreuungswesen</p>
<p>Habegger Marc Vize-Ammann 026 418 02 04 079 467 04 04</p> <p>Stellvertreter: Kolly Stephan</p>	<p>Öffentliche Sicherheit: Rechtsprechung und Gerichte / Polizei / Feuerwehr und Feuerpolizei / Militär / Zivilschutz / Bevölkerungsschutz</p> <p>Bildung und Schulwesen: Kindergarten / Primar- und Orientierungsschule / Schuldienste / Berufsbildung / Schulverwaltung / Schulgesundheit / ausserschulische Betreuung</p>
<p>Andrey Guido Gemeinderat 079 653 99 71</p>	<p>Kultur, Freizeit & Sport: Kultur, Freizeit und Sport / Vereine / Jugendarbeit</p>

<p>Stellvertreterin: Rotzetter Doris</p>	<p>Umwelt und Raumordnung: Umwelt / Naturschutz / Raumplanung (ohne Bauwesen)</p> <p>Volkswirtschaft: Energie</p>
<p>Brühlhart Markus Gemeinderat 079 769 22 77</p> <p>Stellvertreter: Vonlanthen René</p>	<p>Verkehr & Strassen: Kantonal-, Gemeinde- und Privatstrassen / Wanderwege / Verkehr allgemein / öffentlicher Verkehr / Regionalverkehr</p> <p>Abfallbewirtschaftung: Abfallbeseitigung</p>
<p>Kolly Stephan Gemeinderat 079 754 94 35</p> <p>Stellvertreter: Brühlhart Mar- kus</p>	<p>Verwaltungsliegenschaften: Schulliegenschaften / Werkhof / Feuerwehr- und Probelokal / Sport- und Freizeitanlagen</p> <p>Umwelt und Raumordnung: Bauwesen</p> <p>Friedhof: Bestattungswesen / Infrastruktur</p>
<p>Rotzetter Doris Gemeinderat 026 418 22 17 079 642 02 08</p> <p>Stellvertreter: Andrey Guido</p>	<p>Wasser & Abwasser: Trinkwasserversorgung / Kanalisation / Gewässer</p>
<p>Vonlanthen René Gemeinderat 079 208 11 82</p> <p>Stellvertreter: Alexander Kolly</p>	<p>Sozial- und Gesundheitswesen: Alters- und Pflegeheime / Spitäler / allg. Krankenpflege / Prävention / AHV & IV / Krankenversicherung / Betreuung- einrichtungen / Sonderheime / Berufsbeistandschaft/ Sozialdienst / Soz. Wohnungsbau / vorschulische Betreuung</p> <p>Volkswirtschaft: Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Tourismus / Betriebe</p>

GEMEINDERATSSITZUNGEN AUGUST – DEZEMBER 2017

Der Gemeinderat St. Silvester gibt nachfolgend die Daten der Sitzungen für die Monate August – Dezember 2017 bekannt:

- Erste Sitzung nach der Sommerpause Montag, 28. August 2017
- Montag, 11. September 2017
- Montag, 25. September 2017
- Montag, 09. Oktober 2017
- Montag, 23. Oktober 2017 / 1. Lesung Budget 2018
- Montag, 06. November 2017 / 2. Lesung Budget 2018
- Montag, 20. November 2017
- Montag, 04. Dezember 2017
- Freitag, 15. Dezember 2017 / Gemeindeversammlung
- Montag, 18. Dezember 2017

Wir bitten die Bevölkerung zu beachten, dass die Unterlagen für zu behandelnde Geschäfte **bis spätestens am Mittwoch vor der Gemeinderatssitzung** bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden müssen. Besten Dank für Ihr Verständnis.

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Eidgenössische Abstimmung vom 24. September 2017

Der Bundesrat hat beschlossen folgende Vorlagen zur Abstimmung zu bringen:

1. Bundesbeschluss vom 14. März 2017 über die Ernährungssicherheit (direkter Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative „für Ernährungssicherheit“) (BBI 2017 2383)
2. Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der Mehrwertsteuer (BBI 2017 2381)
3. Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 (BBI 2017 2393)

Wir machen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darauf aufmerksam, dass die Stimmunterlagen mit unterzeichnetem Stimmrechtsausweis im dafür vorgesehenen Kuvert am Abstimmungssonntag **spä-**

testens bis 09.00 Uhr in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen werden müssen. Später eingeworfene oder zu spät abgegebene Stimunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.



Achtung!!!

Auch die neuen Abstimmungskverts sind beim Versand durch die Post ausreichend zu frankieren!

Die Stimunterlagen mit Stimmausweis können während des Urnengangs von jeweils **10.00 – 12.00 Uhr persönlich** abgegeben werden. Eine Abgabe durch Drittpersonen kann während dem Urnengang nicht erfolgen (Art. 18, Abs. 3b PRG).

STEUERANZAHLUNGEN 2017

Im April 2017 haben Sie die Steueranzahlungen 2017 von der Kant. Steuerverwaltung bzw. von der Gemeinde erhalten.

Falls jemand keine Anzahlungsrechnung erhalten hat, bitten wir Sie, sich umgehend bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 026 418 10 70) zu melden. Sie ersparen sich damit unnötige Verzugszinsen und ärgerliche Nachzahlungen.

VERÖFFENTLICHUNG DER STEUERREGISTER

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat beschlossen, die Register der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer vom **01. September bis und mit 31. Oktober 2017** in den Gemeindebüros öffentlich aufzulegen, wo sie von jeder Person, die im Kanton einkommens- und vermögenssteuerpflichtig ist, eingesehen werden können. Es werden die Register der natürlichen Personen des Steuerjahres 2015 öffentlich aufgelegt.

Es können nur Register eingesehen werden, deren Veranlagungen endgültig sind. Schriftliche oder telefonische Einsichtnahmen sind nicht gestattet.

Die Gemeinden haben ein öffentliches Register derjenigen Personen zu führen, welche ins Steuerregister Einsicht genommen haben. Jeder Steuerpflichtige kann von den Namen, Vornamen und Adressen der Personen, die sein persönliches Steuerkapitel eingesehen haben, in der Zeit vom **01. November bis 30. November 2017** Kenntnis nehmen.

Jede Einsichtnahme der Register der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer oder des Kontrollbuches unterliegt einer Gebühr von **Fr. 8.–** pro Steuerkapitel.

WALDHAUS FANISCHE

Die „Sommersaison“ hat bereits begonnen und wir möchten die Bevölkerung wiederum auf die Benutzungsregeln für das Waldhaus Fanische aufmerksam machen.

Leider kommt es immer wieder zu Problemen betreffend Sauberkeit, Lärmbelästigungen und Vandalenakten.

Der Gemeinderat verurteilt solche Handlungen auf das Schärfste und ruft die Bevölkerung der Gemeinde St. Silvester dringend auf, Sorge zur Umwelt und Infrastruktur unseres Dorfes zu tragen sowie eine gewisse Toleranz gegenüber den Mitbürgern walten zu lassen. Die Polizei ist avisiert und wird vermehrt Kontrollen durchführen. Im Weiteren wird die Bevölkerung gebeten, Beobachtungen und Feststellungen bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Gemeinderat dankt bereits im Voraus für die Mithilfe!

BENUTZUNGSREGELN FÜR DAS WALDHAUS FANISCHE

1. Das Waldhaus steht jedermann kostenlos zur Verfügung.
2. Die Reservationsliste ist insbesondere für grössere Gruppen vorgesehen um Terminkollisionen zu vermeiden.
3. Die Benutzer haben den Abfall mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
4. Der Abfall (ausgenommen Papier) darf nicht verbrannt werden.
5. Die Anlage ist mit Sorgfalt zu behandeln.

6. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.
7. Es werden Kontrollen durch die Gemeinde durchgeführt.
8. Bei Verunstaltungen oder Beschädigungen behält sich der Gemeinderat vor, die Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen und Anzeige zu erstatten.
9. Bei Unfällen wird jegliche Haftung von der Gemeinde abgelehnt.

Gemeinderat St. Silvester

ENTSORGUNG HYGIENEARTIKEL

Es wurde festgestellt, dass die Entsorgung von Hygieneartikeln in unserem Abwasser stark zugenommen hat. Feuchttücher entsprechen je länger je mehr einem Hygienebedürfnis und werden auch entsprechend vermarktet. Hingegen werden die Konsumenten nicht oder zu wenig auf die korrekte Entsorgung von Hygieneartikeln hingewiesen. In der Kläranlage müssen die Feuchttücher, Binden, Tampons und Windeln wieder aufwendig aus dem Abwasser entfernt und anschliessend als Abfall entsorgt werden, weil sie sich im Abwasser nicht abbauen.

Seit einiger Zeit ist der Wartungsaufwand an den Pumpen stark gestiegen, weil sich die Feuchttücher, Binden, Tampons oder gar Windeln um die Laufräder der Pumpen wickeln. In der Tat zersetzen sich diese Artikel im Gegensatz zu normalem Toilettenpapier fast nicht. Daher bitten wir die Benutzer solcher Hygieneartikel, diese mit dem Hauskehricht zu entsorgen. Damit helfen Sie Unterhaltskosten zu sparen, vermeiden Verstopfungen in Ihren Gebäudekanalisationen und leisten einen Beitrag für die Umwelt. Danke für Ihre Mitarbeit!



Hygieneartikel gehören in den Hauskehricht – nicht in die Toilette!!!

KLÄRGRUBEN - ENTLERUNG

Wir halten fest, dass die Klärgruben für häusliche Abwasser alle Jahre geleert werden müssen (nach Gesetz zwei Mal). Der Inhalt ist in eine ARA zu transportieren.

Alle Hauseigentümer mit Klärgruben werden aufgefordert, der Gemeindeverwaltung **bis zum 31. August 2017 eine Bestätigung über die Leerung im Jahre 2016 vorzulegen**. Als Bestätigung gilt auch die Rechnungskopie des Transporteurs.

ILLEGALE GRÜNGUTENTSORGUNGEN

Der Gemeinderat musste zu Beginn dieses Sommers feststellen, dass vermehrt Grüngut – insbesondere Rasenschnitt – illegal entsorgt wird.

Rasenschnittgut darf **nicht entlang von Gewässern** wie z.B. Bächen oder **im Wald** deponiert und zur Verrottung abgelagert werden. Insbesondere im Bereich Chrache – Unterchrache mussten grössere Ablagerungen festgestellt werden.

Der Rasenschnitt gehört auf den privaten Kompost oder kann bei der Sammelstelle jederzeit in der dafür vorgesehenen Mulde **kostenlos** deponiert werden. Diese Gratismulde ist auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Sammelstelle frei zugänglich. Sie darf jedoch ausschliesslich für die Entsorgung von Rasenschnitt, Laub und Gartenabfällen benutzt werden.

Widerhandlungen gegen das geltende Abfallreglement können mit Busen von bis zu Fr. 1'000.— geahndet werden.

ILLEGALE ABFALLVERBRENNUNG

Verbrennen natürlicher, trockener Wald-, Feld- und Gartenabfälle

Laut dem kantonalen Amt für Umwelt ist die illegale Abfallverbrennung im Kanton Freiburg immer noch allzu weit verbreitet. Abfallverbrennung

findet oft im Garten statt und schadstoffbelastete Asche wird vielfach als Dünger für Gemüse und Sträucher eingesetzt.

Die schädlichen Auswirkungen der **illegalen Verbrennung von Abfällen** verschiedenster Art (**Haushaltabfälle, Karton und Papier, Altholz, usw.**) in ungeeigneten Anlagen (z.B. Holzfeuerung) oder **im Freien** werden leider noch immer stark unterschätzt. **Die Vergiftung** des Bodens und die sich daraus ergebenden **Gesundheitsrisiken** (insbesondere durch Schwermetalle und organische Giftstoffe wie Dioxin) **werden oft verharmlost oder ignoriert.**

Durch die Einführung einer restriktiven Bestimmung hat der Gesetzgeber den gravierenden Folgen der illegalen Abfallverbrennung Rechnung getragen. So im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 07. Oktober 1983, Art. 30c, Abs. 2 „**Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen) nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher (trockener) Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen**“.

Auch in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, Art. 26a, Abs. 1 steht „werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen) erfolgen und Abs. 2, lit. b lautet:

„Ausgenommen sind **kleine Mengen** von:

b) **trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.**“

Die vorgesehene Ausnahme für kleine Mengen trockener, natürlicher Abfälle ist an klare Bedingungen geknüpft; insbesondere darf die **Verbrennung nur wenig Rauch verursachen**. Die im Gesetz vorgesehene Ausnahme erlaubt es zudem nicht, die Grünabfälle zu sammeln und anschliessend zentral zu verbrennen.

Die Bevölkerung wird deshalb ausdrücklich gebeten, keine illegale Abfallverbrennung zu betreiben. **Dies im Interesse der Gesundheit aller.** Säumige können mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— gebüsst werden.

ABFALLSAMMELSTELLE

Am Samstag, **30. September 2017** findet anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Viehzuchtgenossenschaft eine Jubiläumsviehschau auf dem Festplatzareal statt.

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung, dass die **Sammelstelle** an diesem Tag ausnahmsweise **geschlossen** bleibt.

SCHWIMMBECKEN / BEWILLIGUNGSPFLICHT

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass immer mehr Schwimmbecken aufgestellt werden – zum Teil ohne Bewilligung.

Bewilligungspflichtig sind sämtliche Schwimmbecken, **mit Ausnahme** von zerlegbaren oder aufblasbaren Schwimmbädern ohne Wasseraufbereitungssystem, die nicht überdeckt und nicht beheizt sind (Art. 87 des Ausführungsreglementes vom 01.12.2010 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 02.12.2008).

Weitere Auskünfte erteilt der ressortverantwortliche Gemeinderat Stephan Kolly oder die Gemeindeverwaltung.

WASSERBEZUG AB HYDRANTEN

Leider kommt es immer wieder vor, dass auf **illegale Weise** Wasser ab **Hydranten** bezogen wird, was nicht toleriert werden kann. Nebst dem **unerlaubten Wasserbezug** erhöht sich die Gefahr, dass bei einer unsachgemässen Bedienung Rückschläge im Netz auftreten und so **Leitungsbrüche** verursacht werden, zum Leidwesen der Wasserkonsumenten.

Laut Art. 13, Abs. 3 des Wasserreglements ist ein Wasserbezug ab Hydrant **nur mit Bewilligung** des Gemeinderates gestattet. Wer ohne Bewilligung einen Wasserbezug ab Hydrant vornimmt, macht sich strafbar. Jeder Wasserbezug, auch ab Hydrant, ist **gebührenpflichtig** und muss bezahlt werden.

Die Gesuche um eine Bewilligung sind schriftlich, per E-Mail (gemeinde@stsilvester.ch) oder mündlich an die Gemeindeverwaltung St. Silvester (026 418 10 70) zu richten, mit der Angabe des Grundes und der ungefähr benötigten Menge Wasser.

Gestützt auf Art. 30 des Wasserreglements werden Zuwiderhandlungen, d.h. unbewilligte Wasserbezüge ab Hydrant und damit die entsprechende nicht bezahlte Gebühr, mit einer **Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.—** geahndet.

Der Gemeinderat

WASSERZÄHLER

Wie alle Jahre werden im Herbst die Zählerstände der Wasserversorgung erfasst und der Verbrauch entsprechend verrechnet. Die Gemeindeverwaltung wird Ihnen ca. Mitte Oktober ein entsprechendes Ableseformular zustellen. Sie werden gebeten, den aktuellsten Stand Ihres Wasserzählers einzutragen und die Angaben per Telefon, Fax oder E-Mail zu melden (siehe Umschlagseite).

Sollte bei Rechnungsstellung kein Zählerstand bekannt sein, wird ein Durchschnitt berechnet. Diese Annahme wird sich bei der nächsten Zählerablesung wieder korrigieren. Bei Unklarheiten steht Ihnen die Gemeindeverwaltung zur Verfügung (026 418 10 70).

TRINKWASSER

Das Trinkwasser von St. Silvester wird 2x jährlich im kantonalen Laboratorium analysiert.

Die Proben wurden an der Transportleitung Nesslera bzw. im Vereinsaal des Mehrzweckgebäudes erhoben. Es handelt sich dabei um unbehandeltes Quellwasser.

Die Analyse vom 26. April 2017 hat folgende Werte ergeben:

	Nesslera	MZG
Gesamthärte franz. Härtegrade	32.7 °fH	36.0 °fH
Nitrat (Toleranzwert 40 mg/l)	14.0 mg/l	8.0 mg/l
Keime (Toleranzwert 300 KBE/ml)	85 KBE/ml	0 KBE/ml

Bei diesen Probenahmen ergab das Trinkwasser im Verteilernetz normale physikalisch-chemische und bakteriologische Analysenresultate. Sie entsprachen den geltenden Normen für Trinkwasser.

Der Gemeinderat ruft die Bevölkerung zum sorgfältigen Umgang mit dem Trinkwasser auf. Pflanzenschutz- und Düngemittel (Pestizide) sollten nur wo unbedingt notwendig eingesetzt werden. Minimale Rückstände solcher Mittel bleiben stets enthalten und vermindern dadurch die Qualität des Trinkwassers.

Für weitere Auskünfte wollen Sie sich an die zuständige Gemeinderätin Doris Rotzetter (Tel. 079 642 02 08) wenden.

HYDRANTEN / AUSZÄUNUNG

Wir machen die Bewirtschafter von Weiden darauf aufmerksam, beim Beweiden von Wiesen und Weiden mit Tieren die Hydranten der Wasserversorgung auszuzäunen. So können Schäden an Hydranten und Wasserleitungen vermieden werden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

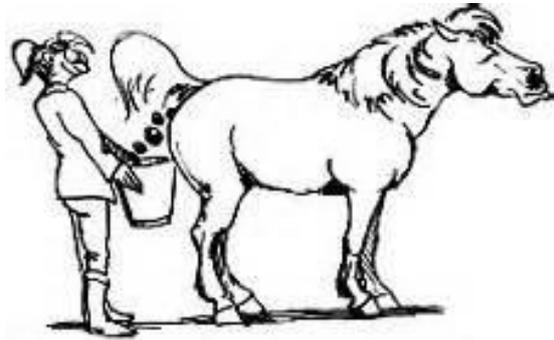
STRASSEN / SAUBERKEIT

Grundsätzlich sollen Strassen nicht verschmutzt werden. Ist deren Verschmutzung unvermeidlich, sind die übrigen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Strasse umgehend zu reinigen.

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass die Strassen auf dem Gemeindegebiet teilweise durch Maschinen, Fahrzeuge oder Tiere verunreinigt werden.

Je nach Witterung lässt sich dies nicht immer vermeiden. Dennoch möchte der Gemeinderat in Erinnerung rufen, dass laut Art. 91, Abs. 2 des Strassengesetzes der Verursacher, welcher eine Strasse verunreinigt, verpflichtet ist, diese unverzüglich wieder zu reinigen.

Nebst den Hundehaltern sind auch die Reiter gebeten, die Verschmutzung die durch ihr Tier verursacht wurde, sowohl auf dem Gemeindestrassennetz wie auf öffentlichen Plätzen, zu räumen.



Wir danken allen für die Einhaltung dieser Regelung. Sie tragen wesentlich zur Sicherheit und Sauberkeit der Strassen und Plätze bei.

Auf der Strasse oder am Strassenrand arbeitende Personen tragen eine Signalweste. Wird entlang von Strassen gearbeitet, so dass die Durchfahrt erschwert wird, ist das Gefahrensignal «andere Gefahren» aufzustellen. Nach der Arbeit ist das Signal zu entfernen.

TIPPS FÜR DIE HUNDEHALTER

Wir freuen uns am Spaziergang in der freien Natur. Der Landwirt verdient dort seinen Lebensunterhalt. Mit etwas Rücksichtnahme der Hundehalter kann dem Landwirt viel Ärger und Schaden erspart werden und das Zusammenleben wird entspannter. Denken Sie deshalb daran:

Lassen Sie Ihren Hund nicht im Futtergras sein Geschäft erledigen. Beim Mähen und Einbringen wird der Kot mit einer erheblichen Menge Gras vermischt und führt bei trächtigen Tieren zu Aborten. Somit entstehen Mehrarbeit und finanzieller Verlust.

Werfen Sie die Robidog-Säcklein in die Robidog-Behälter.

Leider gibt es Hundehalter, die das Säcklein zwar benutzen, es aber dann ins nächste Gebüsch oder in ein Feld werfen. Diese Säcklein verrotten nicht und verschandeln die Landschaft oder geraten in die Mähmaschine und verunreinigen so Futter und Getreide.

Werfen Sie keine Stöcke in Felder und Wiesen.

Natürlich liebt es Ihr Hund, dem Stecken nachzujagen. Bringt er den Stock jedoch nicht zurück, bleibt dieser liegen und kann an landwirtschaftlichen Maschinen grossen Schaden anrichten.

Lassen Sie Ihren Hund nicht im hohen Gras oder im Fruchtfeld spielen.

Wenn Hunde sich im hohen Gras oder im Getreide vergnügen, wird dieses niedergedrückt und kann nicht mehr geschnitten werden. Dem Landwirt entsteht daraus ein erhebliche Ertragsausfall.

PFLÜGEN ENTLANG DER STRASSE

Wir erinnern alle Landwirte daran, dass beim Bestellen der Äcker entlang der öffentlichen Strassen das Bankett **mindestens 50 cm breit** nicht umgepflügt werden darf. Es können damit grössere Strassenschäden vermieden werden. Zudem müssen die allenfalls verschmutzten Strassen gereinigt werden.

Die Mindestdistanz muss eingehalten werden. Es werden entsprechende Kontrollen durchgeführt und mögliche Strassenschäden, verursacht durch zu nahes Pflügen, den **Fehlbaren in Rechnung** gestellt.

BRANDGEFAHR BEI ÜBERHITZTEN HEUSTÖCKEN

Die Landwirte werden gebeten, die Heustöcke regelmässig zu überwachen. Bei Temperaturen von über 50° C verliert das Futter an Nährwert.

Bei Temperaturen über 70° C besteht Selbstentzündungsgefahr.

Eine Temperaturmess-Sonde kann ausgeliehen werden. Mit dem Heuwehrgerät der Stützpunktfeuerwehr Düdingen ist es möglich, den überhitzten Heustock auf eine normale Gärtemperatur von ca. 40° C zu senken. Warten Sie deshalb nicht, bis der Heustock überhitzt ist, sondern fordern Sie rechtzeitig die nötige Hilfe über die Feuerwehr an.

Feuerwehrkommandant: Sandro Filipelli, Natel 079 956 41 51

AUSBRINGEN VON HOFDÜNGER

Geschätzte Landwirte

Des Öfteren muss festgestellt werden, dass auch bei heissem Wetter und an Samstagen Jauche ausgebracht wird. Es ist uns bewusst, dass auf die Witterung und die Vegetation Rücksicht genommen werden muss. Wir bitten sie jedoch, falls es nicht unbedingt nötig ist, auf das Ausbringen an Samstagen oder heissen Sommertagen zu verzichten.

Besten Dank für ihr Verständnis gegenüber den Anwohnern und der Bevölkerung.

SCHNEIDEN VON BÄUMEN UND HECKEN

Bäume und Hecken entlang der Gemeinde- und Kantonalstrasse sowie Trottoirs sind nach den gesetzlichen Vorschriften jedes Jahr **spätestens bis zum 1. November** zu schneiden, damit der vorgeschriebene Strassenabstand eingehalten wird.

Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen

Bäume	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.0 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 95)
Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die höchstens 0.90 m hoch sind.	1.65 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 94)
Bepflanzungen in den Kurven und in deren Anfahrt	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benützer behindern	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 94)

Mauern u. Einfriedungen		
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m hoch.	1.65 m ab Fahrbahnrand	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen über 1.0 m	mind. 1.65 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benutzer nicht behindert	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m bei Flurwegen u. Quartierstrassen	0.75 m ab Fahrbahnrand, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)

Einfriedungen

Gestützt auf das Ausführungsreglement des Strassengesetzes gelten als leichte Einfriedungen die Einfriedungen, die leicht und mit wenig Kosten verlegt werden können wie z.B. elektrische Zäune für das Vieh und Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind (Art. 69)

Stacheldrahtzäune

Gemäss dem Kantonalen Strassengesetz sind Stacheldrahtzäune entlang von öffentlichen Strassen untersagt (Art. 93a, Abs. 2).

- Alle Äste, die über den Strassenrand hinaus ragen, müssen auf einer Höhe von 5 m ab Strassenniveau zurück geschnitten werden
- Baumäste und Sträucher, die über Trottoirs oder Gehwege hinaus ragen, müssen auf einer Höhe von 3 m ab Strassenniveau zurück geschnitten werden
- Sträucher und Hecken dürfen nicht über Gehwege, Trottoirs oder Strassenränder hinaus ragen. Die Höhe von 0.9 m ab Strassenniveau darf nicht überschritten werden. Bei Ausfahrten muss die Übersicht gewährleistet sein

Wir bitten alle Liegenschaftsbesitzer, dass diese Vorschriften der Sicherheit wegen eingehalten werden. Bei Unfällen, welche auf nicht konforme Hecken und Einfriedungen zurückzuführen sind, kann der Eigentümer haftbar gemacht werden. Bäume und Hecken, welche bis zum erwähnten Datum (01. November) nicht geschnitten werden und die Sicherheit der Strassenbenützer gefährden, können von der Gemeinde zum Schneiden in Auftrag gegeben und dem jeweiligen Eigentümer in Rechnung gestellt werden.

Der Gemeinderat und die Verkehrsteilnehmer danken für das Verständnis.

Zur allgemeinen Information bitten wir alle Liegenschaftsbesitzer die nachfolgenden Vorschriften zur Kenntnis zu nehmen:

Abstände von Bepflanzungen gegenüber Nachbargrundstücken

Bäume	Abstand von der Parzellengrenze	Grundlage
Hochstämmige Bäume wie z.B. Nuss- oder Kastanienbäume	6.0 m	Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB Art. 232
Obstbäume	3.0 m	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 232
Weiden, Pappeln, Birken und ähnliches, die alle 4 Jahre geschnitten werden	0.6 m	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 232

Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die alle 2 Jahre auf 1.20 m zurück geschnitten werden	0.6 m	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 266
Höhere Hecken Beispiel: Hecke, welche alle 2 Jahre auf 1.60 m zurück geschnitten wird	0.6 m + die Höhe welche 1.20 m übersteigt 0.6 m + 0.4 m = Grenzabstand von 1.0 m	Praxis BRPA Kanton Freiburg
Wenn eine Vereinbarung unter Nachbarn besteht	Abstand gemäss Vereinbarung	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 273

VERANSTALTUNGSKALENDER 2018

Wir möchten die Dorfvereine der Gemeinde St. Silvester daran erinnern, dass die Daten für den Veranstaltungskalender 2018 festgelegt werden und zwar am

**Mittwoch, 20. September 2017
um 20.00 Uhr im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes**

Die Vereine werden gebeten mit einer Delegation bei dieser Planung anwesend zu sein. Der/die Vereinsvertreter/in wollen eine *aktuelle Vorstandsliste* sowie die *vorgesehenen Vereinsdaten 2018* mitbringen.

Die Termine von Vereinen, welche an dieser Zusammenkunft nicht anwesend und vertreten sind, werden im Veranstaltungskalender nicht berücksichtigt. Sie haben sich nach den festgelegten Daten der anderen Vereine zu richten.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Gemeinderat & Gemeindeverwaltung St. Silvester



VERANSTALTUNGEN AUGUST – DEZEMBER 2017

MI	20.09.17	ERSTELLEN JAHRESPROGRAMM 2018 um 20.00 Uhr	Vereinssaal
----	----------	---	-------------

Die Vereine werden aufgefordert, eine Delegation zur Erstellung des Jahresprogramms zu entsenden. Nicht anwesende Vereine werden im Veranstaltungskalender 2018 nicht berücksichtigt!!!

VERSCHIEDENE ANLÄSSE

DO	17.08.17	Forum für das Alter / Ausflug	
SA	19.08.17	Musikgesellschaft / Waldfest	Waldhaus
FR/SA	01./02.09.17	Samariterverein / Nothelferkurs E-Learning	Vereinssaal
SA	09.09.17	Jodlerklub / Gönnerabend	Chemi-Hütte

MI	13.09.17	Samariterverein / Übung	Vereinssaal
DO	28.09.17	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal
SA	30.09.17	Viehzuchtverein / 50-Jahr-Jubiläums-Viehschau	Festplatz
SA	07.10.17	Feuerwehr / Herbstübung & Schlussabend	
SO	08.10.17	Cäcilienverein / Männerchormesse Kilbi	Giffers
MI	11.10.17	Samariterverein / Übung	Vereinssaal
FR	13.10.17	KAB / Jassabend	
DO	26.10.17	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal
MI	08.11.17	Samariterverein / Übung	Vereinssaal
SA	11.11.17	Cäcilienverein / Männerchormesse Kilbi	Plasselb
SA	18.11.17	Fröschegugger / Fasnachtseröffnung	Turnhalle
SA	25.11.17	Cäcilienverein / Cäciliafeier	
DO	30.11.17	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal
SA	02.12.17	KAB / Kinderbescherung	Waldhaus
MI	13.12.17	Samariterverein / Übung & Adventsfeier	Vereinssaal
DO	14.12.17	Forum für das Alter / Adventsfeier	Vereinssaal
SO	31.12.17	Cäcilienverein / Männerchormesse Kilbi	Kirche

SPORT

Schützengesellschaft / mittwochs ab 23.August Schiessbetrieb

SA	26.08.17	Skiklub / Sommerevent	
SO	27.08.17	Pétanque-Club / Familienpicknick	Waldhaus
MI	30.08.17	Schützengesellschaft / 3. Obligatorisches	Schützenhaus
SA	02.09.17	TV Herren / Bergfahrt & Nachtessen	Chemi-Hütte
SA	09.09.17	TV Frauen / Herbestanlass	
FR	06.10.17	TV Frauen / Pastaplausch	Vereinssaal
FR	27.10.17	Schützengesellschaft / Rangverkündigung	
SA	11.11.17	TV Herren / Raclette-Abend	Vereinssaal
MO	04.12.17	TV Frauen / Adventsfeier	Vereinssaal
MI	20.12.17	TV Herren / Kegeln	
DO	31.12.17	Skiklub / Kilbibar	

GENERALVERSAMMLUNGEN

SA	14.10.17	Musikgesellschaft / GV	Chemi-Hütte
MI	18.10.17	TV Herren / GV	Vereinssaal
FR	03.11.17	100-er-Klub / GV & Jassabend	Büvette FC
FR	10.11.17	Skiclub / GV	Vereinssaal & Chemi-Hütte
FR	15.12.17	Gemeindeversammlung	Vereinssaal

KIRCHLICHE ANLÄSSE

SO	24.09.17	Pfarrei & Jodlerklub / Erntedankfest	Kirche & Vereinssaal
SO	31.12.17	Pfarrei / Patronsfest	Kirche

LOTTO

SA	28.10.17	KAB / Lotto	Vereinssaal
SO	17.12.17	Cäcilienverein / Lotto	

KORRIGENDA VERANSTALTUNGSKALENDER 2017

Bei den vermerkten Vereinsansprechpersonen hat sich folgende Änderung ergeben:

Frauen Turnverein → neue Präsidentin
Vonlanthen Cornelia, Büele 36, 1736 St. Silvester
026 418 28 14 / hp.vonlanthen@bluewin.ch

PÄSSE UND IDENTITÄTSKARTEN

Identitätskarte (IDK)

Die Identitätskarte wird bis auf Weiteres in der heutigen Form ohne Chip und ohne elektronisch gespeicherte Daten ausgestellt. Sie kann entweder bei der Wohnsitzgemeinde oder beim **Sektor Schweizerpässe – Biometrie-Erfassungszentrum des Amtes für Bevölkerung und Migration in Granges-Paccot/FR (BMA)** beantragt werden. Im Kombiangebot, das heisst Pass plus Identitätskarte, ist die Bestellung nur beim Biometrie-Erfassungszentrum möglich.

Ausstellungsverfahren für Identitätskarten:

Personen mit Wohnsitz in unserer Gemeinde können ihre Identitätskarte auch weiterhin bei der Gemeindeverwaltung beantragen.

Das Bundesamt für Polizei fedpol stellt den Gemeinden seit einiger Zeit die Applikation NAVIG zur Verfügung. Dieses Portal ermöglicht den Gemeinden den digitalen Versand der Antragsgesuche für neue Identitätskarten.

Die Gemeinden haben neu auch die Möglichkeit die notwendigen Gesichtsbilder zu erstellen. Unsere Gemeindeverwaltung bietet Ihnen diese Dienstleistung kostenlos an. Dies bedeutet, dass Sie für die Erstellung einer neuen Identitätskarte **keine Passfoto** mehr mitbringen müssen.

Sie haben auch die Möglichkeit Ihr Passfoto selber zu erstellen und der Gemeindeverwaltung per Mail zuzustellen (gemeinde@stsilvester.ch) Dies ist vor allem bei Kleinkindern empfehlenswert. Wir bitten Sie, vor Erstellung der Fotos die Weisungen zu konsultieren. Sie finden diese unter

<https://www.schweizerpass.admin.ch/dam/data/pass/ausweise/fotomustertafel.pdf>

Für die Beantragung einer neuen Identitätskarte sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- der Antragsteller muss persönlich am Schalter erscheinen
- die alte Identitätskarte mitbringen, sofern es sich nicht um eine Erstausstellung handelt
- einen Polizeirapport mitbringen, sofern die alte Identitätskarte gestohlen wurde oder verloren ging
- Bekleidung muss für die Passfoto-Erstellung guten Kontrast aufweisen, d.h. keine hellen Oberteile

Die Auslieferung der Identitätskarte beansprucht max. 15 Arbeitstage. Bitte berücksichtigen Sie diese Frist und beantragen Sie eine neue Identitätskarte rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung.

Die Gebühren sind bei der Beantragung der Identitätskarte bar zu entrichten.

Ausstellungsverfahren für Pässe:

Zuständigkeit

Nur Personen mit Wohnsitz im Kanton Freiburg können ihren Pass beim Biometrie-Erfassungszentrum des Amtes für Bevölkerung und Migration in Granges-Paccot/FR (BMA) beantragen. Ausnahmsweise kann das BMA auch für Aufenthalter im Kanton Freiburg nach Rücksprache mit der normalerweise zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einen Passantrag entgegennehmen.

Terminvereinbarung

Telefonisch (026 305 15 26), über das Internet (www.schweizerpass.ch) oder persönlich (ev. Wartezeit in Kauf nehmen) beim BMA im Biometrie-Erfassungszentrum. Empfohlen wird die Terminvereinbarung über das Internet.

Fotografie

Keine Fotos mitbringen. Fotos werden ausschliesslich vom biometrischen Zentrum gemacht.

Persönliche Vorsprache

Die antragstellende Person muss persönlich beim BMA vorsprechen und sich über ihre Identität ausweisen. Bei schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen kann von der persönlichen Vorsprache abgesehen werden, wenn sich die Identität der antragstellenden Person anderweitig einwandfrei feststellen lässt.

Rückgabe

Der alte Ausweis ist beim BMA abzugeben, welches ihn unbrauchbar macht, bevor es den Antrag genehmigt. Kann der alte Ausweis im Zeitpunkt der Antragstellung nicht abgegeben werden, weil er beispielsweise noch für eine Reise oder einen Rechtsakt benötigt wird, so muss der Austausch des Ausweises über eine Behörde erfolgen.

Der unbrauchbar gemachte Ausweis kann der Inhaberin oder dem Inhaber auf Wunsch belassen werden, wenn kein Missbrauch zu befürchten ist.

Lieferfrist

Die gesetzliche Lieferfrist beträgt 10 Werktage, die Dokumente werden per Einschreiben verschickt.



Gebühren (inkl. Versandkosten)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Kinder (0 – 18 Jahre)
Biometrischer Pass (Pass 10)	145.–	65.–
Identitätskarte	70.–	35.–
Kombiangebot	158.–	78.–
Gültigkeit	10 Jahre	5 Jahre

Bezahlung vor Ort mit EC-Karte, Postcard oder in bar

Provisorischer Pass

In dringenden Situationen kann beim BMA ein provisorischer Pass beantragt werden, die Lieferfrist beträgt eine Stunde (Kosten Fr. 100.–). Er wird für die Dauer des geplanten Auslandsaufenthaltes, allenfalls für die vom Einreiseland geforderte Dauer, jedoch für maximal 12 Monate ausgestellt. Der provisorische Pass muss dem BMA nach der Rückkehr in die Schweiz zurückgegeben werden (falls nötig kann er bis spätestens zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer verwendet werden).

Die Ausstellung eines provisorischen Passes am Flughafen kostet mindestens Fr. 150.–.

Verlust

Jeder Verlust muss der Polizei gemeldet werden. Eine von der Polizei erstellte Verlustanzeige muss bei jedem Antrag auf Ersatz eines Identitätsdokuments vorgewiesen werden. Wenn 3 Identitätsdokumente desselben Typs innerhalb von 5 Jahren verloren gehen, wird die Gültigkeitsdauer des neuen Dokuments auf 2 Jahre beschränkt (ohne Wirkung auf die erhobenen Gebühren), ausser wenn die betroffene Person glaubhaft machen kann, dass sie die Dokumente sorgfältig behandelt hat.

Weitere Informationen:

Amt für Bevölkerung und Migration
Sektor Schweizerpässe – Biometrie
Route d'Englisberg 11, Parterre
1763 Granges-Paccot
Tel. 026 305 15 26

www.schweizerpass.ch, Gratis-Hotline 0800 820 008

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr–11.30 Uhr und 14.00 Uhr–17.00 Uhr
ausser Mittwoch: 07.30 Uhr–18.00 Uhr (durchgehend geöffnet)

BESTÄTIGUNGEN FÜR KINDER, DIE IN BEGLEITUNG ERWACHSENER INS AUSLAND REISEN

Besonders in der Ferienperiode kommt es häufig vor, dass Kinder mit ihren Grosseltern, Onkel und Tanten, Taufpaten oder anderen nahe stehenden Personen ins Ausland reisen. In diesen Fällen sollten die betroffenen Personen eine **Genehmigung der Inhaber der elterlichen Gewalt** haben, um allfällige Probleme bei Grenzübertritten zu vermeiden.

Ein entsprechendes Formular steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung. (<http://www.stsilvester.ch/online-schalter.html>)

GEMEINDEVERWALTUNG

Das Büro der Gemeindeverwaltung ist aufgrund der jährlichen Tagung der Vereinigung der Verwaltungsangestellten der Gemeinden des Senesebezirks geschlossen am:

Freitagnachmittag, 01. September 2017

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung St. Silvester



SITZUNGSPAUSE DES GEMEINDERATES

Die letzte Sitzung des Gemeinderates fand am Montag, 03. Juli 2017 statt. Ab **04. Juli bis zum 27. August 2017** legt der Gemeinderat eine Sitzungspause ein. Sämtliche Geschäfte inkl. Baugesuche werden daher erst wieder ab dem 28. August 2017 behandelt.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen der ganzen Bevölkerung schöne und erholsame Sommerferien.



MELDUNGEN DER EINWOHNERKONTROLLE

NEUZUZÜGER

Seit dem Erscheinen des letzten Mitteilungsblattes im vergangenen März sind folgende Personen nach St. Silvester gezogen:

- Rigert Wayne, Obermattli 16
- Davet Marie, Nesslera 21, Praroman-Le Mouret
- Georgiev Gligor & Georgieva Renata, Ebnet 2
- Georgiev Marjan, Ebnet 2
- Georgiev Oliver, Ebnet 2

- Abramczyk Malgorzata, Jurastrasse 9
- Rieger Caroline, Goleta 19
- Rieger Melanie, Goleta 19
- Beyeler Jessica, Zur Schür 2
- Zollet Damian, Chrache 10
- Nydegger Willi, Brücke 3
- D'Alessandri Cornelia, Tschüpru 50



Wir heissen die Neuzuzüger (und Rückkehrer)
in „Santifaschtus“ herzlich willkommen!

WEGZÜGER

Folgende Personen sind aus unserer Gemeinde weggezogen:



- Kolly Stephanie, Muelers 14
- Évéquoz Corinne, Matta 23
- Grand Liliane, Matta 23
- Mooser Sabine, Goleta 19
- Zbinden Benoît & Andrea mit Tochter Charlie, Flüeli 2
- Pürro Walter & Monika, Goleta 3
- Mauvilly Cassandre, Schürlimatt 8
- Cavuscens Léonard & Lucia mit Kindern Mila & Sacha, Zur Schür 4
- Bolikova Dominika, Zur Schür 24
- Graupner Michael, Ebnet 14
- Mauvilly Jonathan, Schürlimatt 8
- Teixeira Fonseca Bruno & Miranda Gonçalves Yara mit Sohn Adão Gonçalves Teixeira Fonseva Leonardo, Bodenmatte 5

GEBURTSTAGE AUGUST – DEZEMBER 2017

Der Gemeinderat gratuliert folgenden Einwohnern und Einwohnerinnen recht herzlich zum 70. oder höheren Geburtstag und wünscht ihnen gute Gesundheit!

Aebischer Peter	Tschabel 19	17.08.1942
Andrey Monika	Tschüpru 48	23.08.1920
Bielmann Conrad	Lengmatt 15	19.11.1941
Bielmann Liliane	Kirchweg 16	25.08.1942
Bielmann Peter	Pflegeheim Aegera, Giffers	26.10.1927
Bielmann Rosa	Matta 19	10.08.1932
Brügger Odette	Zur Schür 3	15.12.1935
Brünisholz Robert	Gomma 18	25.10.1936
Buntschu Erna	Chrache 32	02.10.1946
Buntschu Peter	Neumatt 50	27.12.1947
Clément Emerith	Fifermoos 24	15.10.1937
Clément Marcel	Plenefy 41	30.12.1945
Clément Peter	Hauptstrasse 15	16.09.1936
Cosandey Margrith	Grauschels 16	30.12.1936
Delaquis Marthe	Zur Schür 3	06.09.1945
Dietrich Robert	Zur Schür 27	11.09.1946
Eggertswyler Pierre	Hauptstrasse 12	28.11.1942
Feyer Niklaus	Metzgera 29	22.09.1931
Graupner René	Ebnet 14	13.11.1947
Gremaud Antonia	Zur Schür 12	13.12.1937
Grillo Caterina	Schürstalden 11	12.09.1942
Gugler Katharina	Fifermoos 29	05.12.1936
Guisolan Raphaël	Grauschels 12	27.11.1944
Jelk Theresia	Plenefy 35	10.10.1946
Julmy Emma	Tschabel 2	09.08.1945
Jungo Andreas	Goleta 3	26.09.1944
Jungo Marie Thérèse	Goleta 3	09.10.1946
Kilchmann Brigitte	Ebnet 4	07.12.1944
Kilchmann Walter	Ebnet 4	21.09.1945
Kolly Erhard	Ebnet 6	24.12.1947
Kolly Josef	Chrummli 5	22.11.1946
Kolly Madeleine	Ebnet 6	26.09.1946
Kolly Niklaus	Ebnet 46	23.11.1937
Mauron Alois	Gomma 12	17.08.1936
Mauron Hugo	Nesslerera 20, Praroman-Le Mouret	11.08.1938

Mauron Irma	Kirchweg 8	02.10.1946
Mauron Marie-Therese	Nesslera 20, Praroman-Le Mouret	14.09.1942
Mauron Rita	Saga 19	31.10.1940
Pürro Emil	Muelers 6	11.10.1936
Pürro Martha	Muelers 6	10.10.1938
Romanoff Correvon Doris	Neumatt 18	23.11.1938
Rotzetter Maria	Eichenweg 2	22.08.1932
Rumo Zäzilia	Plenefy 27	24.11.1941
Ryffel Kurt	Schürstalden 14	15.09.1944
Schuldig Horst	Schulweg 1a	29.11.1947
Schuler Gerda	Schürlimatt 13	30.10.1945
Severe Monika	Tschüprü 51	23.12.1937
Sterchi Walter	Ebnet 1	12.08.1939
Tissot Johann	Hangeriedstrasse 35	31.10.1935
Udry Linus	Jurastrasse 2	08.12.1937
Vonlanthen Ferdinand	Kirchhubel 3	19.10.1944
Vonlanthen Johanna	Büele 36	27.12.1928
Weber Rolf	Ebnet 10	25.12.1942
Wermuth Gertrud	Bodenmatte 3	08.11.1929
Zbinden Bruno	Ebnet 12	10.10.1945



VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

SCHUL- UND FERIENKALENDER 2017/2018 UND 2018/2019

	2017/2018	2018/2019
Schule	24.08.17 – 13.10.17	23.08.18 – 12.10.18
Herbstferien	16.10.17 – 27.10.17	15.10.18 – 26.10.18
Schule	30.10.17 – 22.12.17	29.10.18 – 21.12.18
Weihnachtsferien	25.12.17 – 05.01.18	24.12.18 – 04.01.19

Schule	08.01.18 – 09.02.18	07.01.19 – 01.03.19
Fasnachtsferien	12.02.18 – 16.02.18	04.03.19 – 08.03.19
Schule	19.02.18 – 29.03.18	11.03.19 – 12.04.19
Osterferien	30.03.18 – 13.04.18	15.04.19 – 26.04.19
Schule	16.04.18 – 06.07.18	29.04.19 – 05.07.19
Sommerferien	09.07.18 – 22.08.18	08.07.19 – 28.08.19

Zusätzliche schulfreie Tage:

Allerheiligen	01.11.17	01.11.18
Maria Empfängnis	08.12.17	08.12.18
Auffahrt / Brücke	10./11.05.18	30./31.05.19
Pfingstmontag	21.05.18	10.06.19
Fronleichnam / Brücke	31.05./01.06.18	20./21.06.19

Pro Schuljahr steht den Schulkreisen jeweils ein zusätzlicher Tag zur Verfügung, welcher in der Regel für den Brückentag an Fronleichnam eingesetzt wird.

Die Schulkalender der nächsten Schuljahre (bis Schuljahr 2019/2020) sind auf der Homepage unserer Gemeinde oder der Erziehungsdirektion abrufbar:

<http://www.stsilvester.ch/publikationen-2.html>

<http://www.fr.ch/dics/de/pub/ausbildung/schulkalender.htm>

LÄRMBELÄSTIGUNGEN

Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!

Immer wieder, und gerade während der Sommerzeit, erhalten Gemeinden, Polizei und Oberamt Reklamationen und Klagen wegen übertriebenen Lärmbelästigungen. Damit verbundenen Ärger und nachbarschaftliche Auseinandersetzungen können Sie sich mit etwas Rücksichtnahme einerseits und Toleranz andererseits ersparen. In diesem Sinne lade ich die Bevölkerung ein, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- **Rasenmähen**

Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren.





- **Radio- und TV-Lautstärke**

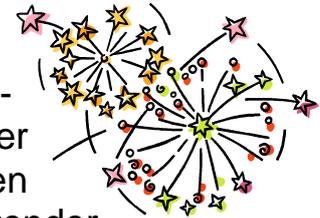
Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.

- **Motorfahrzeuge**

Mit dosiertem Gasgeben – namentlich in Wohngegenden - schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!

- **Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke**

Es ist Mode (oder Unmode?) geworden, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass seit dem 1. Januar 2014 der Erwerb und Abbrand der Feuerwerkskategorie 4 (grosse Batterien und Kombinationen) bewilligungspflichtig ist. Ein entsprechender Antrag ist vom Gesuchsteller mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Kantonspolizei zu adressieren. Der Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 1-3 bleibt bewilligungsfrei. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Feuerwerke aufgrund von anhaltender Trockenheit zeitweilig verboten sein können.



http://www.polizeifr.ch/questions.jsp?name=SAVOIR_ARMES&indes=6
http://www.polizeifr.ch/questions.jsp?name=SAVOIR_ARMES&indes=7

- **1. Augustfeuer und –knallkörper**

Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schiesereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch Ihre Kinder anzuhalten, Raketen und Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wüssten dies sicher auch zu schätzen. Bitte beachten Sie auch hier, dass das Anzünden von 1. Augustfeuer und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten sein können.

- **Organisation von öffentlichen Festanlässen**

Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm-)Verhalten der Festbesucher. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

- **Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm**

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

- **Toleranz**

Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbeeinträchtigungen hinnehmen. Dennoch ist je nach Situation auch ein bisschen Toleranz angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbeeinträchtigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.



Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbeeinträchtigung auch mit rechtlichen Mittel begegnet werden, dies insbesondere wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Darum soll hier auch auf entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

- **ZGB**

Art. 684 des ZGB verbietet schädliche und je nach Situation nicht gerechtfertigte Einwirkungen u. A. in Form von Lärm.

- **Umweltschutzgesetz**

Art. 61 dieses Gesetzes sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Haft oder Busse bestraft werden.

- **Schall- und Laserverordnung**

Diese Verordnung bestimmt: „*Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstal-*

tung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel L_{Aeq} von 93 dB nicht übersteigen“.

- **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch**

Gemäss einer Bestimmung dieses Gesetzes wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, tun gut daran, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Sollte auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden werden können, kann bei der zuständigen Instanz (Polizei, Staatsanwaltschaft) Anzeige bzw. Klage erhoben werden.

Im Namen Ihrer Nachbarschaft danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

Oberamt des Sensebezirks

STRAFREGISTERAUSZUG

Seit einiger Zeit können Strafregisterauszüge vom Bundesamt für Justiz **auch an den Schaltern der Poststellen** der Schweiz beantragt werden. Die Bestellung erfolgt online gegen Vorweisung eines gültigen Ausweisdokumentes. Der Kunde erhält den Strafregisterauszug per Post. Somit spart er viel Zeit und die Bestellung vereinfacht sich.

Weiterhin können Strafregisterauszüge auf der Homepage des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (www.strafregister.admin.ch) beantragt werden.

AUSZUG AUS DEM BETREIBUNGSREGISTER

Ein Auszug aus dem Betreibungsregister kann beim

Betreibungsamt, Schwarzseestrasse 5 (Amtshaus), 1712 Tafers

nach persönlicher Vorsprache und gegen Bezahlung von Fr. 17.— bezogen werden (Tel. 026 305 74 44).

KANTONALE PILZKONTROLLSTELLEN FÜR DIE GEMEINDE ST. SILVESTER

- Restaurant de la Gérine, 1723 Marly
Von Mitte August 2017 bis zum ersten Frost,
jeweils Montag bis Samstag, zwischen 18.30 – 19.30 Uhr

Ausserhalb der Öffnungszeiten der kant. Pilzkontrollstelle Marly steht Ihnen auf rendez-vous Herr Jean-Joseph Gilgen (Tel. 026 436 29 93) oder bei dessen Abwesenheit Herr Vincent Ruiz zur Verfügung.



- Erdgeschoss Schulhaus Brunnenhof Nord, Düdingen
EG erster Raum links
Ab Mitte August bis Mitte November 2017
jeweils Sonntag, 17.00 – 18.00 Uhr

Ausserhalb der Öffnungszeiten der kant. Pilzkontrollstelle Düdingen steht Ihnen nach telefonischer Anmeldung Herr Patrick Bächler, Düdingen unter der Tel. 079 796 59 70 zur Verfügung.

- Christophe Aebischer, Frühlise 37, 1737 Plasselb
nach telefonischer Vereinbarung (026 419 18 67 P / 026 412 13 25 G)

INFORMATION DER KGV – KANT. FEUERINSPEKTORAT

Kanalisation und Dachrinnen verstopft Wasser-Abführung im Privatbereich

Bei starken Niederschlägen wird die Feuerwehr oft nach Überschwemmungen zum Pumpen gerufen, dies nach Wasserstau oder verstopften Leitungen.

Solche Unannehmlichkeiten können Hausbesitzer leicht verhindern, indem sie einen regelmässigen Unterhalt befolgen. Art. 58 OR (Obligationenrecht) präzisiert: „Der Besitzer eines Gebäudes oder jeglicher Werke ist haftbar für Schaden, verursacht durch Baumängel oder unterlassenen Unterhalt.“

Worauf müssen Sie achten?

- *Die Sickerleitung*, welche das Regenwasser sowie das Grundwasser am Fundament Ihres Hauses zusammenführt, sollte einmal jährlich gesäubert werden. Dazu während 20 Minuten Wasser unter Druck via Spühlzugänge einführen.
- *Die Kanalisations-Gitterdeckel* befinden sich in der Regel am Rand oder in der Mitte der Vorplätze Ihres Grundstückes sowie auch am Eingang der Garage oder von Räumen auf Parterre-Ebene. Diese Gitterdeckel oder Entwässerungsanlagen dienen auch als Unratauffang. Damit das Wasser richtig abfliessen kann, sind diese regelmässig zu reinigen oder entleeren.
- *Die Dachrinnen* und deren Ablaufsiebe müssen von Laub und anderen Ablagematerial dreimal jährlich, hauptsächlich im Herbst, befreit werden.
- *Wasserabläufe*, die ins Freie oder in die Kanalisation führen, müssen kontrolliert werden, um lose gewordene Rohrkupplungen zu entdecken und diese wieder zusammenzuführen, damit das Wasser richtig vom Fundament des Hauses weg geführt wird.
- *Die Zusammenschlüsse* und die *Ausdehnungsfugen* sind oft mit Silikon bearbeitet. Diese müssen regelmässig kontrolliert und repariert werden, wenn sie nicht mehr dicht sind.
- *Die Türen ins Freie* haben womöglich „gearbeitet“. Vergewissern Sie sich, dass sie immer richtig schliessen. Wenn nötig ist die Dichtung zu wechseln. Das gleiche gilt für Fenster, Lichtschächte, Kellereingänge usw.
- *Die Wasserleitungen draussen* müssen vor Wintereinbruch entleert werden, um das Gefrieren zu vermeiden.

Wenn die Feuerwehr aufgrund Nichtbeachtens dieser Regeln intervenieren muss, behält sich der Gemeinderat vor, die entstandenen Kosten zu verrechnen.

Um bei Unwetter die Einsatz- und Alarmzentrale der Kantonspolizei über die Telefonnummer 118 nicht zu überlasten, empfehlen wir den Personen, welche die Feuerwehr anfordern wollen, folgendes: Nachdem die Alarmmeldung einmal durchgegeben ist, keine weiteren Male mehr anrufen. Je nach Wichtigkeit des Vorkommnisses kann es eine gewisse Zeit dauern, bis die Feuerwehr bei Ihnen ankommt. Es gilt also, unter Umständen etwas Geduld zu üben.

MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG

Die Beratung ist für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr und findet jeweils am **1. Freitag im Monat auf Voranmeldung** von 13.30 bis 16.00 Uhr im Sanitätszimmer des Mehrzweckgebäudes statt.

Daten August - Dezember 2017:

August fällt aus

01. September 2017

06. Oktober 2017

03. November 2017

01. Dezember 2017



Für eine telefonische Beratung wende man sich direkt an die Säuglingschwester Frau Franziska Rappo-Brügger Tel. 026 419 95 66.

Telefonische Beratung:

Montag - Freitag von 08.00 - 10.00 Uhr

Donnerstag 17.00 – 18.30 Uhr

BAU-FÖRDERPROGRAMME

Auf der Homepage des Amtes für Energie steht ein Gebäudeprogramm für die Unterstützung von verschiedenen Sanierungsmassnahmen zur Verfügung.

Seit dem 03. Januar 2017 müssen alle Gesuche um Förderbeiträge online eingereicht werden. Wir bitten Sie, die für Sie massgebenden Information unter dem untenstehenden Link abzurufen.

http://www.fr.ch/sde/de/pub/programmes_dencouragement_.htm



SPITEX SENSE / LUNGENLIGA FREIBURG



**Zufrieden und aktiv trotz chronischer Krankheit
Kursausschreibung**

Haben Sie eine chronische Erkrankung, z.B. der Lungen- und Atemwege, Rheuma oder Diabetes? **Wollen Sie trotz Schmerzen und Schwierigkeiten aktiv bleiben und am Leben teilhaben?** In diesem Kurs erhalten Sie während vier Nachmittagen im November 2017 Informationen und Tipps zu Themen wie

- Umgang mit Schmerz, Müdigkeit und Erschöpfung
- Körperliche Aktivität und Ernährung
- Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Institutionen
- persönliche Zielsetzungen

Der Kurs besteht aus vier Modulen (vier Nachmittage). Er wird geleitet von Iris Häussler (Pflegefachfrau/Atemtherapeutin) und Corinne Zosso (Kommunikation)

**jeweils am Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr
8., 15., 22. und 29. November 2017**

Kursort: HFR Spital Tafers, Saal Maggenberg (Erdgeschoss)

Kursgeld:

Fr. 60.- (für Mitglieder SPITEX Sense oder Lungenliga Freiburg: Fr. 50.-)

Maximale Teilnehmerzahl: 16 Personen

Interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bis am 24. Oktober 2017 an

SPITEX Sense, Spitalstrasse 1, 1712 Tafers

Tel.: 026 419 95 55, Fax: 026 419 95 50,

Mail: info@spitexsense.ch, www.spitexsense.ch

SENSLER MUSEUM

05. Mai bis 13. August 2017

BIENEN

**Zum 150-jährigen Bestehen
des Imkervereins des Sensebezirks**



Es summt und brummt im Museum. In Zusammenarbeit mit dem Imkerverein des Sensebezirks zeigt das Museum eine Sommerausstellung, die die Natur in den Mittelpunkt stellt. Wie entsteht Honig? Was ist die Arbeit des Imkers? Warum sind Bienen gefährdet? Ein Vermittlungsprogramm für Schulen begleitet die Ausstellung.

www.senslermuseum.ch

Öffnungszeiten:

Donnerstag – Sonntag 14.00 – 17.00 Uhr

1. Freitag im Monat geschlossen (Trauungen)

PASSEPARTOUT SENSE

PassePartout Sense

Der Transportdienst für Menschen
mit eingeschränkter Mobilität



Was ist der PassePartout Sense?

Der PassePartout Sense ist ein Transportdienst für Personen jeden Alters, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität die öffentlichen Transportmittel nicht (oder nicht mehr) benützen können. Freiwillige Fahrer und Fahrerinnen ermöglichen ihnen 365 Tage im Jahr, z. B. zum Arzt oder Physiotherapeuten zu fahren, einkaufen zu gehen, Besuche zu machen, an öffentlichen Anlässen teilzunehmen, usw.

Unser Ziel ist der Person mit speziellen Bedürfnissen durch einen entsprechenden (individuellen und preisgünstigen) Transportdienst die Teilnahme am sozialen, kulturellen und familiären Leben zu ermöglichen.

Wie funktioniert der PassePartout Sense?

Unter der Telefonnummer 026 494 31 71 können von Montag bis Freitag jeweils zwischen 08.30 – 11.45 Uhr Termine vereinbart werden. Reservierungen für das Wochenende werden bis Freitag, 11.45 Uhr, Reservierungen für Feiertag am Vortag bis 11.45 Uhr entgegen genommen. Die Reservierungen sind nötig, weil nur ein Auto zur Verfügung steht und Personen im Rollstuhl den Vorzug gegeben wird.

Bei der Reservierung angeben:

- Tag und Zeit der Fahrt
- Name des Benützers
- Ort: holen/bringen – Adresse Telefonnummer und genaue Wegbeschreibung
- Spezielles wie: Rollstuhl, Person kann nicht sprechen, etc.

Was kostet es?

Für jede Fahrt wird eine Grundtaxe von Fr. 2.— und Fr. -.60 pro km verrechnet. Mindestens werden pro Fahrt jedoch 4 km verrechnet.

Wo fährt der PassePartout Sense?

Das Fahrgebiet ist im Allgemeinen auf den Sensebezirk und dessen Einzugsgebiet (z.B. Stadt Freiburg oder näheres Bernbiet) beschränkt.

Was braucht der PassePartout Sense noch?

Ohne freiwillige Fahrerinnen und Fahrer steht das Fahrzeug still... Wenn Sie seit mindestens drei Jahren einen Führerausweis haben, bei guter Gesundheit sind, Einfühlungsvermögen und Sinn für Verantwortung haben, rufen Sie einfach die PassePartout-Zentrale an (026 494 31 71).



FREIBURGISCHES ROTES KREUZ

Freiburgisches Rotes Kreuz
Croix-Rouge fribourgeoise

Kantonalverband des Schweizerischen Roten Kreuzes



Ein Job mit Zukunft **Pflegehelfer / Pflegehelferin SRK**

Der Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK (120 Stunden Theorie und 3 Wochen Praktikum) vermittelt die Grundlagen für einen Einstieg in die Pflege (Alters- und Pflegeheim, Spitex, Privathaushalte, Pflege von Angehörigen usw.).

Alle deutschsprachigen Kurse werden in **Düdingen** (Warpelstrasse 7, Industriezone bei Aldi / Otto's; mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar) abgehalten.



Lehrgangsangebot im Herbst 2017 :

- **Tages-Lehrgang** → 2 Kurstage (Montag und Mittwoch) pro Woche ab dem 28. August 2017
- **Abend-Lehrgang** → 2 Kursabende (Dienstag und Donnerstag) pro Woche und 1 bis 2 Samstage pro Monat ab dem 29. August 2017

Kontakt :

Freiburgisches Rotes Kreuz, Bereich Gesundheit,
026/347.39.59, bildung@croix-rouge-fr.ch

Alle Informationen und die Einschreibeformulare finden sich auch auf unserer Internetseite:

www.croix-rouge-fr.ch/de/ausbildung/pflegehelfer-srk.

YOUTH FOR UNDERSTANDING YFU

Entdecken Sie die Welt zu Hause!

Sind Sie offen für eine neue und bereichernde Erfahrung als Familie? Dann wagen Sie das Abenteuer Austausch in Ihren eigenen vier Wänden.

Jährlich kommen rund 65 Austauschschüler/innen aus aller Welt mit YFU in die Schweiz. Sie sind zwischen 15 und 18 Jahre alt und wollen während einem Jahr unser Land und seine Menschen, Sprache und Kultur kennenlernen. Sie gehen hier zur Schule und leben in einer Gastfamilie.

Öffnen Sie einem dieser jungen Menschen Ihr Heim und Ihr Herz und erleben Sie das Abenteuer Austausch in Ihren eigenen vier Wänden. – Als Gastfamilie bei YFU nehmen Sie eine/n Jugendliche/n für zehn bis elf Monate unentgeltlich bei sich auf und schenken ihm ein zweites Zuhause in der Welt. Dabei sollen Ihre Freude an Neuem und Ihr Interesse am Gegenüber und an anderen Kulturen Triebfeder sein.

Selbstverständlich können Sie während der ganzen Austausch Erfahrung auf unsere Betreuung und Unterstützung zählen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Melden Sie sich unverbindlich bei YFU Schweiz (Monbijoustrasse 73, 3001 Bern, 031 305 30 60, info@yfu.ch) oder besuchen Sie unsere Webseite: www.yfu.ch.

YFU-Austauschschüler/innen kommen in aller Regel Anfang August in der Schweiz an.

Der Verein YFU Schweiz, der über mehr als 60 Jahre Erfahrung auf dem Gebiet des Jugendaustausches verfügt, arbeitet nicht gewinnorientiert und wird als wohltätige Institution vom Bund unterstützt.

